

Fakultätsordnung der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 2. Juni 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Die Dekanin oder der Dekan wird für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für die Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Dekanin oder der Dekan erläutert der Fakultätskonferenz jährlich die voraussichtlichen Schwerpunkte ihrer oder seiner Tätigkeit, insbesondere die Grundsätze der Entwicklungsplanung und der Mittelverteilung. Vor einer Wahl der Dekanin oder des Dekans geben die Bewerberinnen und Bewerber entsprechende Erläuterungen. Im Anschluss daran findet eine Aussprache statt.

(5) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden in der Fakultätskonferenz sowie der Studierendenvertretung in der Fakultät (Fachschaft) mindestens einmal pro Semester Gelegenheit zur Aussprache.

(6) Die Fakultätskonferenz wählt ein Mitglied der Fakultät zur Studiendekanin oder zum Studiendekan.

§ 2 Ständige Fakultätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden von der Fakultätskonferenz folgende ständige Fakultätskommissionen gebildet:

a) Fakultätskommission für Struktur, Haushalts- und Personalangelegenheiten,

b) Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
c) Fakultätskommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs.

(2) Den unter Absatz 1 genannten ständigen Fakultätskommissionen gehören jeweils an:

a) Die Dekanin oder der Dekan mit Stimmrecht,
b) 2 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
c) 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
d) 1 Mitglied der Gruppe der Studierenden und
e) 1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Ergebnisprotokolle angefertigt.

§ 3 Gleichstellungskommission der Fakultät

Die Fakultätskonferenz bildet die Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Fakultät oder schafft die Position einer Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungskommission wird nach Gruppen im Verhältnis 1:1:1:1 besetzt.

Diese Fakultätsordnung tritt mit Wirkung vom 08. Mai 2003 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 8. Mai 2003.

Bielefeld, den 2. Juni 2003

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann